

Vorlage Nr. I/ 150/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Änderung bei der Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht des Senats

A Problem

Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen am 15.07.2023 (zuletzt geändert am 18.06.2024) ergibt sich eine Änderung in Bezug auf die Gemeindeaufsicht. Bislang wurde diese durch die Senatorin oder den Senator für Inneres ausgeführt. Ausnahmen stellten Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich der Senatorin oder des Senators für Finanzen dar. Über diese übte die Senatorin oder der Senator für Finanzen die Gemeindeaufsicht aus.

Gemäß § 2 Abs. 1 der neuen Geschäftsordnung des Senats geht die Federführung für die Gemeindeaufsicht des Senats auf die Senatskanzlei über, mit Ausnahme der Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich der Senatorin oder des Senators für Finanzen. Insoweit übt die Senatorin oder der Senator für Finanzen die Gemeindeaufsicht weiterhin aus.

Der Magistrat ist über die Änderung bei der Gemeindeaufsicht des Senats in Kenntnis zu setzen.

B Lösung

Der Magistrat nimmt die Änderung bei der Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Die Gemeindeaufsicht für die Seestadt Bremerhaven wird demnach federführend von der Senatskanzlei wahrgenommen. Eine Ausnahme bilden Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Senators für Finanzen. Diesbezüglich übt der Senator für Finanzen die Gemeindeaufsicht aus.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Änderung bei der Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage:
Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen